

# **Verordnung**

des Regierungspräsidiums Freiburg  
über das Naturschutzgebiet „Trobenholz-Vogelbühl“

Vom  
24. Juli 2014

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Erklärung zum Schutzgebiet</b>
<b>§ 2</b>	<b>Schutzgegenstand</b>
<b>§ 3</b>	<b>Schutzzweck</b>
<b>§ 4</b>	<b>Allgemeine Verbote</b>
<b>§ 5</b>	<b>Verbote von baulichen Maßnahmen</b>
<b>§ 6</b>	<b>Regeln für die Landwirtschaft</b>
<b>§ 7</b>	<b>Regeln für die Forstwirtschaft</b>
<b>§ 8</b>	<b>Regeln für die Ausübung der Jagd</b>
<b>§ 9</b>	<b>Bestandsschutz</b>
<b>§ 10</b>	<b>Schutz- und Pflegemaßnahmen</b>
<b>§ 11</b>	<b>Befreiungen</b>
<b>§ 12</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>§ 13</b>	<b>Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme</b>
<b>§ 14</b>	<b>Inkrafttreten</b>

Auf Grund der §§ 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 14. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

## **§ 1**

### **Erklärung zum Schutzgebiet**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Bärenthal und der Gemeinde Irndorf, Landkreis Tuttlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Trobenholz-Vogelbühl“.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup>.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Fläche von 80 ha.

(2) Es besteht aus 5 Teilflächen und umfasst auf Gemarkung Bärenthal im Norden die Gewanne „Alte Reute“, „Vogelbühl“, „Holzapfelreute“, „Rosenäcker“, im Südwesten die Gewanne „Alte Steig“, „Herrschaftsäcker“ und östlich angrenzend das Gewann „Hartreute“. Auf Gemarkung Irndorf umfasst es die Gewanne „Trobenholz“, „Stumpen“, „Weberne“ und „Böschbühl“.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit einer durchgezogenen roten und rot schattierten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter und rot schattierter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 blau schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets als

1. Mosaik unterschiedlicher, extensiv genutzter Wiesengesellschaften, Magerrasen und Säume,
2. strukturreiche und landschaftsprägende Gebüsch-, Hecken- und Steinriegellandschaft mit Resten eichenreicher Holzwiesen,
3. Lebensraum zahlreicher gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
4. Objekt für Wissenschaft und Landeskunde.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps Kalk-Magerrasen und Magere Flachland-Mähwiese sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Raubwürger und Neuntöter.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
4. das Gebiet außerhalb von Wegen und markierten Pfaden und Skiloipen zu betreten;
5. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
6. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
7. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
8. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume zu beeinträchtigen;

7. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb befestigter Wege, mit Ausnahme naturfester Wirtschaftswege, zu reiten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
5. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

## § 5

### Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z.B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Wasser zu

entnehmen, Abwasser einzuleiten oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.

## § 6 Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. auf den in der Schutzgebietkarte gelb schattierten Flächen die Ausbringung von Düngemitteln, Gärresten und Pestiziden jeder Art unterbleibt;
5. auf den in der Schutzgebietkarte grün schattierten Flächen nur die Ausbringung von Festmist als Düngemittel zulässig ist;
6. landwirtschaftliche Produkte nicht auf Magerrasen, an Hecken und artenreichen Waldsäumen gelagert werden;
7. eine Beweidung außerhalb der Grundstücke Flst.Nr. 973/1 und 912/1 nur nach grundsätzlicher Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
8. eine Beweidung nur ohne Zufütterung auf der Weidefläche, ausgenommen Mineralfutter, und ohne zusätzliche Düngung erfolgt;
9. bei der Wanderschafhaltung die Beweidung auf Magerrasen und FFH-Grünland ohne Koppeln und ohne Pferchen erfolgt.

## § 7

### Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Arbeitssicherheit nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht als auch bei drohendem Befall durch Schadorganismen oder biotischen Schäden;
2. naturnahe Laubwälder nur mit standortsheimischen Baumarten verjüngt werden und die Stiel-Eiche gefördert wird;
3. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf Magerrasen und artenreichen Waldsäumen unterbleibt.

(3) Eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.

(4) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlage von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 8

### Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. im artenreichen Grünland keine Wildäcker angelegt werden;
2. Kirrplätze, Futterstellen und Ablenkungsfütterungen außerhalb des Waldes nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erfolgt;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

## **§ 9 Bestandsschutz**

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 11 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status**



(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## **§ 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Tuttlingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Freiburg, den 24. Juli 2014  
Regierungspräsidium Freiburg

Bärbel Schäfer

**Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg